

# Bergarbeiter-Zeitung

verbunden mit

## Glück-Auf.

Abonnementspreis 50 Pfg. pro Monat, 1,50 Mk. pro Quartal.  
Durch die Post pro Monat 1,50 Mark; pro Quartal 4,50 Mark.  
Einzeln Nummern 1 Mark.

Anzeigen kosten die sechsgespaltene Zeile resp. deren Raum 1.— Mk.  
Bei 5maliger Aufnahme 10, bei 12maliger Aufnahme 20. und bei 20maliger Aufnahme 30 Prozent Rabatt.

Telephon-Nr. 98. Organ zur Förderung der Interessen der Bergarbeiter und verwandten Berufe. Telephon-Nr. 98.

Unverlangt eingegangene Manuskripte werden nicht zurückgeschickt.  
Bei Abdruck unserer Originalartikel bitten wir um Quellenangabe.

Verantwortlich für die Redaktion: Georg Wichmann, Bochum.  
Druck u. Verlag von Sandmann & Co., Bochum, Wiemelshausenstr. 42.

Es wird keine Garantie dafür übernommen, daß Inserate an einem bestimmten Platz, Tage oder überhaupt zur Aufnahme gelangen.

### „Ein alter Bergmann.“

Wieder geht der „alte Bergmann“  
In der gegnerischen Presse  
Um und spricht sein Lügenprüchlein  
Nach der altgewohnten Weise. —

Früher waren es die armen  
Mäßigeregelten Bergleute,  
Gegen die der Zorn des „Braven“  
Losgedonnert ganz gewaltig. —

Heute scheint ihm die Verschmelzung  
Der Verbände wieder arge.  
Magenschmerzen zu bereiten,  
Und er keift nun gegen diese. —

Nennt sie Mache und Betörung,  
Warnt vor roten Demokraten  
Und vor schlimmen Teufelakünsten;  
Um die Einigkeit zu hindern. —

Aber „alter guter Bergmann“,  
Wie man dich schon neunundachtzig  
Hat erkannt als falschen Eckart —  
So erkennt man dich auch heute. —

Magst darum nur ruhig weiter  
Deine Lügen-Mäglein schnarren  
In der gegnerischen Presse,  
Unheil wirst du nicht anrichten. —

Aber eines laß dir sagen,  
„Alter, ausgepopter Bergmann“,  
Ohne Mark und ohne Knochen,  
Dir und deinen Hintermännern. —

Kommen wird doch die Verschmelzung,  
Kommen auch die Knappeneinheit,  
Trotz der Kieber und der Streber,  
Und der ganzen Heuchlersippe. —

Mag auch Lüge und Verleumdung  
Tolle Purzelbäume schlagen —  
Siegen, siegen wird die Wahrheit  
Und die gute Bergmannsache. —

F. K.

drücken helfen? In der letzten Nummer der Bergarbeiter-Zeitung haben wir die Höhe der Bergarbeiter in Preußen seit 1900 bekannt. Wir zeigten, daß die Höhe seit dem Jahre 1900 bis zum zweiten Quartal 1906 (ausschließlich der drei Bergbaubezirke, Niederschlesien, Mansfeld und Kallbergbau Revier Halle) nur um wenige Pfennige zugenommen haben. Trotzdem besteht die Tatsache, daß die Lebenshaltung der Bergarbeiter keine bessere geworden ist, keine bessere sein kann. Wer dies abzustreiten versucht, beweist, daß er die Lebenshaltung der Bergarbeiter nicht kennt oder nicht kennen will. Wie sich die wirtschaftliche Lage auch der Bergarbeiter in den letzten Jahren gestaltet hat, dafür gibt eine Aufstellung des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker näheren Aufschluß.

Mit Hilfe der Behörden stielte das genannte Tarifamt die Preise für Lebensmittel und Brennstoffe fest. Ferner gibt es für diesen Zeitraum auch die Höhe der Mieten, Pensionen und Steuern an. Die Statistik erstreckt sich auf 650 größere und kleinere Orte bzw. Städte, also eine so umfangreiche Arbeit in diesem Sinn, wie wir sie bisher nicht hatten. Die Statistik umfaßt nun auch eine Anzahl (37) Städte und Orte mit starker Bergarbeiterbevölkerung, so daß die Feststellungen auch auf diese zutrifft. Es ist nun folgendes zu bemerken. Um die Höhe der kommunalen Abgaben zu ermitteln, nahm man als Grundlage die drei Stufen der preussischen Staatssteuern von 1050—1200 Mark, von 1201—1350 Mark und von 1351—1500 Mark Einkommen mit 9, bezw. 12 und 16 Mark Steuern.

Die Einkommen (Staatssteuer betr.) sind für Königreich Sachsen mit folgender Höhe herangezogen:

Einkommen 950—1100	1101—1250	1251—1400	1401—1600 Mk.
Steuern 1901 8,00	10,00	13,00	16,00 Mk.
" 1905 10,00	13,00	16,00	20,00 "

Inhalt:

Einkommen 1050—1200	1201—1400	1401—1600 Mk.
Steuern 1901 4,80	6,40	9,00 Mk.
" 1905 6,90	9,20	11,50 "

Für S.-Altenburg kommen die Steuersätze von 10,50 Mk., 12,50 Mk. und 15,00 Mk. in Frage. Feststellen wollen wir noch, daß bei Angabe der Gemeindesteuern im Königreich Sachsen die Einkommen von 1100—1200 Mk., 1201—1300 Mk. u. 1301—1400 Mk. berücksichtigt wurden, soweit eben solche Zwischenstufen von den Behörden angegeben waren. Orte mit Bergarbeitern kommen aber weniger in Betracht.

Schon bei Feststellung der Staatssteuern für das Königreich Sachsen und für Anhalt zeigt sich eine Erhöhung der direkten Staatssteuern bis zu vier Mark. Ist diese Summe an sich auch keine sehr hohe, so wirkt sie doch auf die Lebenshaltung der Arbeiter mit ein, falls sich keine Steigerung im Bohneinkommen zeigt.

Fassen wir zusammen was für die 37 Orte mit Bergarbeiterbevölkerung gesagt wird. Die Kommunalabgaben sind bezüglich ihrer Höhe in sechs Orten, Saarbrücken, Bernburg, Heddingen, Hütensleben, Bodwa und Reichenau der Staatssteuer gleich oder niedriger. Bei einem Einkommen von 1050—1200 Mk. wurden in Heddingen mit 5,40 Mk. im Jahre 1901 die niedrigsten Abgaben gezahlt, auch erreichten sie im Jahre 1905 mit 6,60 Mk. nicht die Höhe der Staatssteuern. 1905 blieb Hütensleben mit 6,30 Mk. gegenüber allen andern Orten zurück. Delsnitz i. Erzg., Gottesberg, Jabrze und Nauen ermäßigten sogar gegen 1901 die Kommunalabgaben. Weniger glücklich waren die Bewohner anderer Gemeinden. So wurden erhoben an Kommunalabgaben bei einem Einkommen von

Ort	1050—1200 Mk.		1201—1350 Mk.		1351—1500 Mk.	
	1901	1905	1901	1905	1901	1905
Helmstedt	23,55	23,55	26,45	26,45	29,30	29,30
Schönning	16,80	20,40	18,20	22,10	19,60	23,80
Bochum	10,80	17,10	14,40	20,10	19,20	30,40
Dortmund	14,40	18,00	19,20	24,00	25,60	32,00
Essen	18,00	18,00	24,00	24,00	32,00	32,00
Duisburg-Weiderich	17,10	19,80	22,80	26,40	30,40	35,20
Hattingen	18,00	23,40	24,00	31,00	32,00	41,00
Hütendortmund	19,80	21,15	26,40	28,20	35,20	37,60
Oberhausen	14,40	20,80	19,20	26,40	25,60	35,20
Sterkrade	15,30	21,60	20,40	28,80	27,20	38,40
Mischerleben	12,15	13,95	16,20	18,60	21,60	24,80
Zeitz	13,50	13,50	18,00	18,00	24,00	24,00
Groißsch	21,00	21,00	26,00	26,00	34,00	34,00
Meuselwitz	12,60	12,60	15,00	15,00	18,00	18,00
Witzschappel	17,50	17,50	21,75	21,75	24,00	24,00
Zwickau	12,48	13,00	15,60	16,90	20,28	20,80
Guben	13,68	14,04	18,24	18,72	24,32	24,96
Altwasser	14,40	18,00	19,22	24,00	25,60	32,00
Beuthen	9,90	13,50	13,20	18,00	17,60	24,00

Wir haben hier die einzelnen Bergbaubezirke berücksichtigt. Die übrigen Gemeinden bewegen sich bezüglich der Abgaben in gleicher Richtung, so daß es sich erübrigt, sie alle einzeln aufzuführen. Die höchsten Abgaben wurden durchschnittlich im Ruhrbezirk gezahlt, auch zeigen sich hier die höchsten Steigerungssätze seit 1901. In Sterkrade betragen dieselben sogar 6,30 Mk., 8,40 Mk. und 11,20 Mk. in Hütendortmund ist es nicht besser. Wir gehen nicht fehl, wenn wir sagen, daß nicht nur der Steuersatz selbst in den Kohlenrevieren recht hoch ist, sondern daß auch die bedeutenden Steigerungen sehr zum Schaden der Kameraden zu spüren sind.

Nicht besser äußert sich das Bild, sehen wir uns die Wohnungsmieten an. Auch hier steht das Ruhrgebiet obenan. Für eine Stube, eine Kammer, eine Küche nebst Zubehör wurden 1905 im Ruhrbezirk in den größeren Städten 200 bis 300 Mk. bezahlt. Aber auch auf dem „Rande“ im Ruhrgebiet steht es nicht besser. In Sterkrade zahlte man 252 Mk. für die kleine Wohnung, in Hütendortmund 180 Mk. Im erlgennanten Ort steigerte sich die Miete seit 1901 um rund 48 Mk., im letzteren um 30 Mk. In Oberhausen stieg die Miete von 225 Mk. auf 275 Mk. = 50 Mk. mehr. Wir haben absichtlich die Feststellungen des Tarifamtes für Wohnungen von zwei Stuben, eine Kammer und Küche außer acht gelassen, da die überaus große Mehrheit der Bergarbeiterbevölkerung sich mit kleineren Wohnungen begnügen dürfte, ja zum Teil mit solchen, die noch weniger Räume umfassen, als die von uns

ange deuteten. Wir fanden hunderte von Bergarbeiterfamilien in den erbärmlichsten Bäckern kampieren, oft die ganze Familie in einer einzigen Stube zusammengedrängt. Da wird geschlafen, gekocht und sich aufgehaltet.

Bis ein großer Teil der deutschen Bergarbeiter sich auch nur halbwegs gesunde und räumliche Wohnungen gestalten können, wird noch sehr viel Zeit vorübergehen. Man lasse sich durchaus nicht beirren durch die Tatsache, daß es Orte gibt, wo für die erstgenannte Wohnung rund 100 Mark gezahlt werden z. B. in Guben, Heddingen, Hütensleben, Neurobe etc., die Räume sind auch danach. Wo die Wohnungen billiger sind, da sind sie auch schlechter. Das gilt gewiß von den vier genannten Orten, wie wir uns schon oft persönlich überzeugen konnten. Selbstverständlich sind die Wohnungspreise nicht einseitig zu beurteilen. In größeren Städten oder in den sich entwickelnden Industriebezirken wird der Mietpreis immer ein höherer sein, als da, wo die Landwirtschaft vorherrschend ist, wenigstens von einer industriellen Entwicklung nicht die Rede sein kann. Nur in den Waderrtern Kissingen, Wiesbaden, Baden-Baden, wie auch in einzelnen Großstädten sind die Mieten so hoch wie im Ruhrbezirk. Das besagt genug. Fast an allen Orten mit Bergarbeitern sind Steigerungen der Mietpreise zu beobachten und zwar, wie wir gezeigt haben, bis zu 50 Mark seit 1901. Wo bleibt die Lohnsteigerung zur Ausgleichung dieser Differenz?

Schlimmer noch gestaltet sich das Bild, sehen wir uns die Steigerung der Lebensmittelpreise an. Von den wichtigsten Lebensmitteln ist nur der Zucker seit 1901 im Preise gefallen, Fleisch, Butter, Schweinefleisch, Roggenbrot, Reis, Kaffee, Eier, Kartoffeln und Milch weisen oft enorme Steigerungen im Preise auf. Auch ist eine starke Preisschwankung für die einzelnen Produkte selbst zu bemerken. So zahlte man im Vorjahre im Ruhrbezirk an einzelnen Orten für ein Pfund Schweinefleisch 0,90—1,05 Mark, während in Schlesien 0,75—0,90 Mark gezahlt wurden. Für Rindfleisch mußten die höchsten Preise in Nauen, Bernburg, Hütensleben, Heddingen und Zeitz gezahlt werden — 0,90—1,00 Mark. Hammelfleisch erreichte in Sterkrade sogar einen Preis von 1,20 Mark (?) pro Pfund. Wir beobachten Steigerungen der Fleischpreise überhaupt bis zu 85 Pfennig für das Pfund seit dem Jahre 1901. Kein Ort, der nicht in dieser Zeit Preissteigerungen aufweist, meist in Höhe von 10—20 Pfg. Gleiche Steigerungen zeigen die Preise für Butter und Schweinefleisch. In Altwasser, Neurobe, Hütensleben, Rattowitz, Delsnitz i. Erzgebirge mußten diese Artikel mit 1 Mark, in Meuselwitz 1905 sogar mit 1,10 Mark bezahlt werden. Am letzteren Orte war der Preis 1905 gegen 1901 um 30 Pfg. für das Pfund Schweinefleisch höher. Weizenmehl und Roggenbrot weisen im gleichen Zeitraum eine Steigerung bis zu 5 und 4 Pfg. auf. Im Vorjahre schwankte der Preis für Weizenmehl in den 37 Orten zwischen 12 und 20 Pfg., während er 1901 sich zwischen 12 und 18 Pfg. bewegte. Stark schwankende, sich aber aufwärts bewegende Preise seit 1901 weisen Reis und Kaffee auf. Für diese wie für Zucker wurden zur Feststellung der Preise die mittleren Sorten gewählt, während für die anderen Artikel die besseren Sorten zur Berechnung herangezogen wurden.

Die Preise für eine Mandel Eier (15 Stück) sind gleichfalls recht verschieden. 1901 zahlte man für eine Mandel in den von uns angelegenen Orten 0,65—1,34 Mark, 1905 mit 0,67—1,53 Mk. Die höchsten Preissteigerungen weisen auf: Oberhausen von 0,86 Mark im Jahre 1901 auf 1,50 Mark im Jahre 1905, Witten 1,15 auf 1,53 Mark, Bernburg 1,20 auf 1,50 Mark, Reichenau 0,75 auf 1,20 Mark, Altwasser 0,60 auf 0,90 Mark.

Die Kartoffeln waren am teuersten im Ruhrbezirk, ebenso die Milch. Für die letztere wurde 1905 bis 20 Pfg. per Liter gezahlt, d. i. bis zu 4 Pfg. höher als in anderen Bezirken. Nur das Zwickauer Revier weist noch höhere Preise, bis 22 Pfg. auf. Die Kartoffelpreise betragen in Rheinland-Westfalen:

	1901		1905		
	1901	1905	1901	1905	
in Bochum	3,00	3,00	in Oberhausen	4,65	3,70
" Dortmund	3,08	3,70	" Neulinghaus	3,50	3,65
" Essen	3,50	3,50	" Sterkrade	3,25	3,40
" Hattingen	2,75	4,25	" Witten	3,50	5,00
" Hütendortmd.	2,50	3,50	" Saarbrücken	3,23	3,54

An allen anderen Orten bewegt sich der Preis 1905 zwischen 1,80 und 3,20 Mark. Nur im Posthappel-Dresdener Kohlenrevier wurden 1904 4,00 Mark gezahlt gegen 1,80 Mark im Jahre 1901. Mit kleinen Ausnahmen begegnen wir auch hier großen Preissteigerungen, die sich ähnlich wie in Rheinland-Westfalen äußern.

Mit diesen Feststellungen sind die Preissteigerungen für die Konsumartikel bzw. Lebensmittel immer noch nicht erschöpft. Überall finden wir die höhere Belastung des Haushaltungsbudgets. Alles ist teurer geworden. Dieser Tatsache verschließen sich nicht einmal mehr jene Elemente, die mithelfen, uns diese Verteuerungen aufzuhalten. Und die Löhne? Diese waren im Durchschnitt pro Kopf und Schicht 1905 nicht einmal in allen Bergrevieren höher als 1901. Im Ruhrbezirk betrug er 4 Pfennig weniger, im Haller Salzbergbau sogar 12 Pfennig. Aber auch da, wo wir Lohnsteigerungen nachweisen können, erheben diese sich nur um wenige Pfennig höher pro Schicht als im Jahre 1901.

In diesem Jahre ist es aber nicht besser geworden. Horrend steigen die Preise für Lebensmittel weiter. Immer weniger für den Taler erhält die Hausfrau an Warenartikeln. Die Kostgänger haben gleichfalls tiefer in die Tasche zu greifen. Entgegen den Schönfärbereibehauptungen wir, daß die Bergarbeiterlöhne nicht Schritt hielten mit der Lebensmittelpreisteigerung, die materielle Lage der Bergarbeiter hat sich bedeutend verschlechtert.

Wer will es nun den Kameraden verübeln, wenn sie mit Lohnforderungen an die Grubenbesitzer herantreten. Aber so selbstverständlich ist das, so werden die Werkbesitzer es dennoch versuchen, sich möglichst um jede wirkliche Lohnverbesserung zu drücken. Es bedarf des einheitlichen Auftretens aller Bergarbeiter in Deutschland, um zu zeigen, daß es so nicht mehr weiter gehen kann. Nur der, dem nichts an der Bergarbeiterlage gelegen ist, kann den Bruderkrieg jetzt noch fördern. Laßt den Fanz und Fader ruhen. Fördert die Einigkeit aller Bergarbeiter, stärkt die Organisation. Beides, Organisation und einiges Handeln wird uns in nächster Zukunft sehr nützlich sein.

Verschiedene arbeitserfindliche Blätter, darunter auch die „Weiß. Volks-Zeitung“, bringen von Zeit zu Zeit gehässige, gegen die Verschmelzung der Bergarbeiter-Verbände gerichtete Artikel, mit der Unterschrift: „Ein alter Bergmann“. Wir kennen diesen unverwundlich zähen „alten Bergmann“, dem der „Rohberg“ nicht wehgetan zu haben scheint, schon von 1889 her. — Mag der alte „Draht-Blaszer“ seine Sprünge nur weiter machen, er wird nichts verderben. D. Red.

### Lohneinkommen und Lebenshaltung der deutschen Bergarbeiter.

Ein Teil der Werkspresse gibt zu, daß trotz der „gestiegenen“ Löhne sich eine gewisse Unterernährung bemerkbar macht und nicht nur in Bergarbeiterkreisen; dagegen sind es andere Werkspresseorgane, die die Krampfhaftesten Versuche machen, um nachzuweisen, daß die Bergarbeiter zu besonderen Klagen gar keinen Anlaß haben. Weist doch z. B. Herr Dr. Jüngst-Essen a. N. in seinem bisher erschienenen Artikel im „Glück auf“ schon jetzt nach, daß das Lohneinkommen der Ruhrbergleute in den letzten 20 Jahren erheblich gestiegen ist. Er führt dann weiter aus: Was da geschrieben wird von der Beeinflussung der Löhne durch Mehrleistung, Ueberleistungen, Unzulänglichkeit der amtlichen Lohnstatistiken, das alles sei bisher ohne Bedeutung für die Lohnhöhe gewesen. Nicht einmal der Haupttrumpf, daß die Steigerung der Löhne wieder wett gemacht wurde durch die Verteuerung der Lebenshaltung darf gelten. Damit wollte man nur die Nichtigkeit der Theorie des ehernen Lohngesetzes, die Verelendung der Massen, als unumstößliche Tatsache feststellen. Wir sehen, Herr Jüngst macht es sich in der Beurteilung der Dinge ebenso leicht wie vordem Herr Engel. Daß er die Theorie des ehernen Lohngesetzes mit der Kritik des heutigen Lohneinkommens der Bergarbeiter zusammenbringt, beweist, daß Herr Jüngst in den letzten Jahrzehnten über einen gesunden Schlaf verlor. Er hat sich wohl weder um den Kampf um die Lohntheorie gekümmert, noch die Lohntheorie selbst zu erfassen versucht. Aber was wird nicht gemacht, um die Werkbesitzer vor aller Welt reinzuwaschen.

Und noch etwas zeigt sich, was sehr bemerkenswert ist. Das ist die Umschwung der Ansichten über die jetzige Teuerung. Wenn man noch bis vor ganz kurzer Zeit in gewissen Kreisen nicht einmal nach Erklärungen für die stets zunehmende Teuerung suchte oder fragen wollte, ist man hier jetzt lebhaft daran, diese Teuerung zu begründen, ihr Abwehrmittel gegenüber zu stellen. Man lese in der letzten Zeit nur die Zentrumspresse. Hier finden wir zugegeben, daß auch in katholischen Kreisen gegen die Agrarierzunft mobil gemacht wird. Wenn auch die „Volksstimme“, das Organ der katholischen Zentrumsbauern, gegen das „Freihändlerium“ in der Zentrumsparlei schimpft und wettert, so besteht doch die an und für sich zurechtliche Tatsache, daß weite Kreise in dieser Partei einsehen, daß die sozialistische Entwicklung der letzten Jahre führt. Und die Opposition macht sich in der Zeit der „gestiegenen“ Löhne bemerkbar. Was wird erst werden, wenn eine industrielle Krisis einbricht, wenn sinkende Löhne die Lebenshaltung erst recht herab-

# Das deutsche Courrières vor Gericht.

(Schluß.)

Merter Verhandlungstag. Donnerstag, den 26. Juli.  
Um 9 1/2 Uhr wird die Sitzung eröffnet. Da Beweisanträge von keiner Seite mehr gestellt werden, erhält das Wort der

## Erste Staatsanwalt:

Derselbe geht des näheren auf die Entstehung der Katastrophe ein und erklärt: Was die tatsächlichen Verhältnisse anbelangt, die dem Urteilspruch zugrunde gelegt werden müssen, so glaube ich, hat die Verhandlung ein zweifelloßes, klares Bild geschaffen. Die Verhandlung hat volle Aufklärung über die Entstehung des Brandes und in. E. auch darüber ergeben, ob hier irgend einem ein Verschulden zur Last zu legen ist. Ich kann es mir daher verlagern, auf alle Einzelheiten zurückzukommen. Das Bild, das die Verhandlung entrollte, steht ja noch vor unsern Augen. Wir alle sehen und ja im Geiste noch versetzt in den Schoß der Erde auf das weiltige Füllort der 5. Sohle. Wir sehen dort im Geiste beifällig die Arbeiter Karl und August Thiemann, auf dem anderen Füllort den Rundschaus und Volkramp. Wir sehen im Geiste Karl Thiemann den verhängnisvollen Wurf tun nach der Lampe, die über einem Haufen Holz hängt. Wir sehen, wie die Lampe dem Stoß nicht widersteht, wie der Kopf aus dem Gehäuse fällt, wie das brennende Öl sich auf das Holz ergießt und es in Brand setzt. Karl Thiemann hat, nachdem dies geschehen, nachdem er den Brand bemerkt hat, zweifelloß nicht das getan, was er hätte tun müssen. Er hat nicht sofort ersichtlich den Versuch gemacht, zu löschen. Er hat nicht sofort die andern herbeigerufen, um die Füllörter auseinanderzureißen und den Brand im Entstehen zu ersticken. Er hat nicht und auch seine Kameraden haben dies nicht getan, wie es die Verordnungen vorsehen, sofort von dem Brande den Aufsichtsbekanntmachung gemacht, obwohl das Telephon sich am Schacht befand und obwohl solche Mitteilung nach oben und nach der sechsten Sohle möglich war. Wenn ich aus diesen Unterlassungen nicht zu der Schlussfolgerung gekommen bin, daß auch diese Leute nicht mit der nötigen Vorsicht zu Werke gegangen sind, wenn ich aus dieser Tatsache nicht die Schlussfolgerung gezogen habe, daß sie sich nur auch strafrechtlich zu verantworten hätten, so habe ich mir gesagt, daß die Leute offenbar in der Aufregung den Kopf verloren hatten und daß sie vor allen Dingen, als der Brand entstanden war, die Sache nicht für so gefährlich gehalten haben, wie sie nach Lage der Sache eigentlich mußten. Daß sie ihre Pflicht nicht getan haben, kann keinem Zweifel unterliegen und ich kann wohl sagen, ich habe mir lange überlegt, ob ich nicht diese Leute auch mit auf die Un-Angelänge bringen sollte. Mitverschuldet haben sie das Unglück zweifelloß und sie werden nicht aus dem Saale gehen, ohne das Bewußtsein, daß sie für das schwere Unglück und den Tod der 39 Leute mit verantwortlich sind, zum mindestens moralisch, wenn das, was vorliegt, auch nicht ausreicht, sie strafrechtlich heranzuziehen. Sie haben nicht sofort den Aufsichtsbekanntmachung gemacht, sondern haben, nachdem sie auch erst noch Wagen abgezogen haben, versucht, das Feuer durch Auseinanderziehen des Holzes zu ersticken. Aber es war schon zu spät. Die Leute haben auch nicht daran gedacht, daß auf dem Füllort sich der Hydrant I befand, auch nicht, daß noch ein Hydrant II da war. Sie behaupten ja, daß sie die Hydranten überhaupt nicht gekannt haben. Es mag aber auch sein, daß sie den Kopf verloren hatten und gar nicht daran dachten. Jedenfalls schied man sich erst an, energisch vorzugehen, als der Betriebsführer vom neuen Schacht Döspel kam und das Unglück in seinem ganzen Umfang überblickte. Er sah ein, daß hier nichts zu wagen war, als zu spritzen. Er lief zum Unternehmer Brenzler und mit Werkzeugen (Hammer etc.) vor allem aber mit dem Schlauch zurück. Daß auch diese beiden in der Aufregung den Kopf verloren hatten oder über das Vorhandensein des Hydranten im Fahrtrum nicht orientiert waren, beweist der Umstand, daß sie, wie Hausmann zugibt, den Absperrhahn mit dem Hydranten verwechselten und als sie vergeblich versucht hatten den Schlauch an den Absperrhahn anzuschließen, den Hahn zerbrachen, um Wasser zu bekommen. Natürlich war es da erst recht nicht möglich, den Schlauch an das abgeschlagene Rohr zu bringen. Es war auch nicht möglich, das Rohr so zu richten, daß das Wasser auf die Brandstelle kam. Inzwischen war das Rohr so heiß geworden, daß es sich nicht mehr anfassen ließ. Es war da auch schon ein Stadium eingetreten, daß mit Hilfe des Hydranten schwerlich noch anzukommen gewesen wäre. Wir haben dann weiter gehört, daß Hausmann, nachdem er telephonisch nach der sechsten Sohle die Mitteilung gemacht, „es brennt auf der fünften Sohle, alles soll zur sechsten Sohle nach dem Luftschacht Döspel ausfahren“, daß er es dann für richtig hielt, den Korb zu bestiegen und nach oben zu fahren, um die Anordnungen zu treffen, die er für nötig hielt und um Mütter zu verständigen. Eins haben vorher, daß muß ich hervorheben, auch die Anschläger getan. Carl Thiemann hat nach oben telephoniert, das steht fest durch das Zeugnis des Steigers Funke: „Schickt mir Eimer und Wasser! Zu welchen Zwecken ist anscheinend nicht gesagt worden. Hätte Thiemann telephoniert: „Es brennt am Füllort“, dann würde man vielleicht rechtzeitig die Gefahr erkannt haben und zum Suchen von Eimern und Wasser nicht so viel Zeit gebraucht haben. Das spricht nun allerdings für Thiemann, daß er eine andere Rettung, als durch Eimer und Wasser nicht für möglich gehalten hat und daß er zugängliches Wasser an der Brandstelle nicht vermutet hat, sonst wäre dies Telephonieren nicht verständlich. Ob Hausmann damit, daß er nach oben fuhr, richtig handelte, könnte fraglich sein. Ich billige den Schritt und sage nur, wenn er noch länger gewartet hätte, so wäre möglicherweise die telephonische Verbindung nach oben durch den Schachtbrand zerstört gewesen und es konnten dann die Beamten nicht mehr früh genug benachrichtigt werden, um die Maßregeln früh genug zu treffen, die Mütter mit so großem Geschick getroffen hat. Als Hausmann nach oben kam, war der Angeklagte schon vorbereitet, wußte schon, daß es brannte. Hausmann hat ihn weiter aufgeklärt und dann hat der Angeklagte das getan, was alle Sachverständigen einstimmig als das Richtige erkannt haben. Er hat die Ventilation auf dem Luftschacht Döspel stillsetzen lassen, um aus dem ausziehenden Schacht einen einziehenden zu machen und um den nach dem Luftschacht sich rettenden Leuten frische Luft zu verschaffen. Als er sah, daß nur aus dem Ventilator noch Rauch aufstieg, weil inzwischen die Wettertür, die über das Füllort, den Hauptquerschnitt nach dem Ventilator führt, geschlossen wurde, so hat er die Wettertür in andere Bahnen gelenkt, hat er den Ventilator schacht erst stillsetzen lassen und später, als Rauch aufstieg, den Ventilator wieder gehen lassen, um den Ventilator schacht zum härteren Ausziehen zu veranlassen. Auch die Maßnahme, daß der Schacht zugebaut wurde, wird als richtig bezeichnet. Ich kann mir über diesen Punkt kein Urteil erlauben, ob es richtig war oder nicht. Dann hat der Angeklagte die Anweisung nach unten gegeben, wegen Rettung der Leute in I und II. Darüber ist kein Zweifel. Diese Anordnung war das wichtigste, was der Angeklagte zu tun hatte. Er hat, das steht fest, nach der sechsten Sohle die richtige Weisung gegeben. Er hat, das haben sowohl Wojciechowski wie Funke und andere gehört, nach der sechsten Sohle telephoniert, alles solle sich über die sechste Sohle zum Luftschacht retten. Die Anweisung war richtig, sie ist nur nicht richtig verstanden und deshalb entstellte weiter gegeben worden. Hüls hat sie nicht richtig weitergegeben,

nicht etwa in bösem Glauben oder aus Nachlässigkeit, sondern weil er sie nicht richtig verstanden hat. Er hat nicht verstanden: Ueber die sechste Sohle, sondern nur: Alles soll sich retten zum Döspel Luftschacht. Dies ist nun in einer Form ins Nordviertel gegangen, die die Leute zu der Annahme veranlassen mußte, es brenne auf der sechsten Sohle, weil von dort die Meldung kommt; wir müssen und deshalb über die fünfte Sohle retten. Wenn nun ein Teil dieser Leute die schon bis zum Platz Präsident auf der fünften Sohle vorgebrungen waren, wieder zurückgingen, so ist es wesentlich der Kaltblütigkeit und der richtigen Führung der Leute, die an der Spitze standen, zuzuschreiben, wenn diese Leute doch noch den richtigen Weg eingeschlagen haben. Wenn ein anderer Teil der Leute zurückgeblieben ist und geglaubt hat, wir können unsere Rettung nur über die fünfte Sohle suchen, so kann man diesen Leuten keinen Vorwurf machen. Man kann nicht etwa sagen, die Leute waren zu bequem, die Fahrten zu steilen, den Aufbruch herunterzufahren nach der sechsten Sohle, um dann im Süßfeld wieder auf die fünfte Sohle emporaufzusteigen. Ich glaube, diesen Vorwurf wird ihnen keiner machen können. Jeder Mensch hat den Erhaltungstrieb, der sich besonders in der Gefahr geltend macht. Ich glaube nicht, daß die Leute daran gedacht haben, daß sie sich überhaupt über die sechste Sohle retten könnten. Sie haben sich gedacht, das kann nicht richtig sein, was die andern sagen, wenn es auf der sechsten Sohle brennt und der Schacht zieht ein, so ist die sechste Sohle und was darunter ist verloren. (Von der Umstellung des Ventilators hatten die Leute ja keine Ahnung). Man kann also nicht sagen: Von der Rettungsmöglichkeit haben die Leute keinen Gebrauch gemacht. So ist es gekommen, daß 39 Leute den Tod fanden, daß sie den Anschlag nach dem Luftschacht nicht mehr erreichten. Es fragt sich nun: Ist der Angeklagte für diese Tötung verantwortlich oder nicht? Wenn Einer verantwortlich gemacht werden kann, dann nur der Angeklagte. Ihm liegt die Verpflichtung ob, für die Innehaltung der Betriebspläne und für die Befolgung der Befehle und Verordnungen zu sorgen. Er hat zu tun, was der § 76 vorschreibt, für die Sicherheit des Betriebes zu sorgen. Ich glaube, daß der Angeklagte, gegen dessen Qualifikation kein Bedenken vorliegt, nicht voll und ganz seine Pflicht und Schuldigkeit getan hat. Es kommt hier zunächst in Betracht der § 41 der Verordnung vom 12. Dezember 1900, wonach die Anwendung von offenem Licht in den Füllorten nur dann gestattet ist, wenn das Licht an feuersicheren Stellen in Stand- oder Hängelampen angebracht ist. Ergänzend kommt hinzu der § 30 der Verordnung vom 28. März 1902, wonach die Füllörter hell zu beleuchten sind durch besondere Lampen, die so anzubringen sind, daß durch sie ein Brand nicht entstehen kann. Es fragt sich also zunächst, ob das Füllort, das ausgemauert war, als „feuersichere Stelle“ im Sinne des § 41 anzusehen war. Es ist allerdings am Gemälde an der Firste eine Verschaltung von geringer Dicke gewesen, die direkt unter dem Mauerwerk lag und so auf das Mauerwerk aufgelegt war, daß ein Zwischenraum, ein Luftraum, zwischen der Verschaltung und dem Stein im Stoß nicht vorhanden war. Ich glaube nicht, daß diese zur Zeit des Brandes vorhandene Verschaltung die Feuersicherheit des Füllortes beeinträchtigt hat. Sie hat ja gebrannt und den Brand unter der Decke mit weiter getragen. Aber es war wohl zweifelloß, nachdem das große Quantum Holz in Brand geraten war, da war es gleichgültig, ob diese Verschaltung da war oder nicht. Das Feuer folgte dem Luftzuge und hätte den Schacht doch wohl erreicht, da ist eine Uebertragung durch die Verschaltung keineswegs anzunehmen. Sie hatte auf die Feuersicherheit gar keinen Einfluß, zumal kein Luftraum vorhanden war zwischen Mauerwerk und Verschaltung. Etwas anderes ist es mit der Verschaltung Verschaltung. Das Füllort war kein durch natürliche Feuchtigkeit genügend befeuchteter Raum. Das Füllort, weiltlich besonders, war an und für sich trocken. Es gibt ja Zeugen, die es nach gesehen haben, aber im Gegensatz zum Füllort war es trocken. Wenn das Staubstaub überließ, so kam das Wasser wohl auf die östliche Seite, aber nicht nach Westen, wenigstens nicht in erheblichem Maße. Das Füllort war also nicht natürlich befeuchtet. Es würde ja auch früher berieft und zwar bis zum Januar 1905. — Die ganzen Ausführungen des Staatsanwaltes zu bringen, würde den Raum unserer Zeitung zu stark in Anspruch nehmen, da er sich noch des längeren mit der heruntergefallenen Lampe, den Hydranten usw. beschäftigte. Als Strafmaß hielt er eine Geldstrafe von 150 Mark Geldstrafe oder 15 Tage Gefängnis für jeden Fall für ausreichend. Die Plädoyers der beiden Rechtsanwälte boten nichts, was unseren Lesern nicht schon bekannt wäre. Der Betriebsführer Ritter führte sodann folgendes aus: Ich bin mir voll und klar bewußt, vor dem Unglück, bei dem Unglück und nach dem Unglück meine Pflicht getan zu haben und fühle mich deshalb völlig unschuldig. — Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück. Nach Rückkehr des Gerichtshofes führt der Vorsitzende aus: Es ergeht folgendes Urteil: Der Angeklagte ist befechtigt, als verantwortlicher Betriebsleiter die Vorschriften zu befolgen und sich strafbar gemacht zu haben. Er soll zunächst gegen die Vorschrift in § 41 der Verordnung vom 12. Dezember 1900 in einem Füllort offenes Licht gestattet haben. Nach diesem Paragraphen ist die Anwendung offenen Lichtes gestattet in einem Füllort jedenfalls dann, wenn es ausgemauert ist. Daß das weiltliche Füllort ausgemauert war, hat die Beweisaufnahme ergeben. Es war somit die Anwendung offenen Lichtes gestattet. Es fragt sich ferner, ob dies offene Licht an einer feuersicheren Stelle in einer Stand- oder Hängelampe angebracht war. Auch das hat die Beweisaufnahme ergeben. Das Licht war an der Firste, an der sichersten Stelle des ganzen Füllortes, angebracht, so daß es von seinem Hängepunkt aus einen Brand nicht verursachen konnte. Es fragt sich weiter, ob dadurch, daß auf dem Füllort Holz in größeren Mengen lagerte, die Feuersicherheit aufgehoben oder gemindert worden ist. Nun haben wir von den Sachverständigen gehört, daß die Benutzung des Füllortes zur Holzlagerung allgemein üblich und gestattet ist, und daß dabei eine Veränderung in der Behauptung des Füllortes nicht einzutreten braucht. Es liegt somit ein Vergehen gegen § 41 nicht vor. Es fragt sich weiterhin, ob die Lampe in ihrer Beschaffenheit den Anforderungen genügt hat, die dafür gegeben sind. Der § 30 der Bergpolizeiverordnung vom 28. März 1902 bestimmt, daß die Lampe so angebracht sein muß, daß ein Brand nicht entstehen kann. Das bezieht sich selbstverständlich auf die Beschaffenheit der Lampe. Es wird dem Angeklagten vorgeworfen, daß einmal die Lampe nicht mit Glascheiben versehen gewesen sein soll und daß sie zweitens keinen Blechrand enthalten habe. Ob der Blechrand vorhanden war, darüber gehen die Zeugen aus, so daß dem Gericht das Gericht was der Grundsatz maßgebend, daß dem Angeklagten nachgewiesen werden muß, der Blechrand habe gefehlt. Der Nachweis ist nicht erbracht worden, es ist sogar die Wahrscheinlichkeit größer, daß der Ring vorhanden war. Festgestellt ist, daß die Lampe keine Glascheiben hatte, daß in derselben nur zwei Stücke von Glascheiben sich einander gegenüber befanden. Dieser Fehler ist unwesentlich, da auch bei dem Vorhandensein des Blechrandes der Scheiben der vorliegende Unfall nicht verhütet worden wäre. Es wird weiter dem Angeklagten vorgeworfen, daß er sich gegen den § 112 der Bergpolizeiverordnung vom 28. März 1902 vergangen habe. Dieser Paragraph schreibt vor, daß an Füllorten, an denen eine Brandgefahr nicht durch natürliche Feuchtigkeit ausgeschlossen ist, sich Hydranten befinden müssen, die jederzeit betriebsfähig sein müssen. Im vorliegenden Falle war das Füllort zweifelloß als nicht natürlich feucht zu betrachten. Ueber das Vorhandensein des Hydranten hat die Beweisaufnahme zweifelloß ergeben, daß ein Hydrant vorhanden war. Es war dies der Hydrant I, der direkt an der Verriegelungslampe angebracht war und in einer Höhe von 2,20 Meter über dem Füllort sich befand. Das Gericht ist der Ansicht, daß dieser Hydrant für jederzeit als

betriebsfähig zu betrachten ist, daß freilich bei einem Hydrant, der zum Zweck des Brandlösens vorhanden ist, ein Schlauch erforderlich ist. Weiter wurde in dessen durch die Beweisaufnahme festgestellt, daß ein Schlauch sich im Maschinenraum befand, 54 Meter entfernt vom Füllort, und der andere in ganz kurzer Entfernung bei der Untereimerarbeit. Daß der Schlauch im Maschinenraum vorhanden war, wußte auch ein Arbeiter von der Brandstelle, ferner war es sämtlichen Arbeitern auf dem Füllort bekannt, daß bei dem Untereimer ein Schlauch vorhanden war. Ferner befand sich ganz in der Nähe noch der Hydrant II, daß dieser vorhanden war, wußten die Unternehmer, Arbeiter und der Angeklagte. Der Schlauch von den Untereimerarbeitern ist geholt worden und demnach steht fest, daß der Schlauch vorhanden gewesen ist. Dieser Schlauch hätte sofort geholt werden müssen und damit hätte das Feuer gelöscht werden können. Es fragt sich daher, ob der Angeklagte der schuldigen Eile nicht bedacht war, weil er Maßnahmen nicht Anwendung der nötigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Hier kommt zunächst in Frage, daß der Begriff der Fahrlässigkeit nicht abhängt von einer Gebotsvorschrift, sondern, daß der Begriff erfüllt ist, sobald der Eintritt der Folge vorausgesehen werden konnte und den Maßstab für die Vorhersehbarkeit bilden die Kenntnis und die dadurch bedingten Erfahrungen des täglichen Lebens und die Pflichten, die sein Beruf mit sich brachte, zu tun hatte, so kommt nur in Frage, ob er hinsichtlich der Feuersicherheit auf dem Füllort hinsichtlich der Hydranten alle Maßnahmen getroffen hat, die zu treffen waren. Dieser Nachweis ist erbracht, es fragt sich darum nur noch, ob er, weitergehend als § 112 hätte dafür sorgen müssen, daß der Schlauch sich in nächster Nähe befand. Diese Frage ist verneint worden und der Angeklagte konnte nicht vorhersehen, daß die Arbeiter im Füllort solange warten würden, bis die Eile nicht mehr möglich war. Es ist schließlich der Nachweis geführt worden, daß der Angeklagte im Uebriken alle Maßnahmen getroffen hat, die ein umsichtiger Betriebsführer anwenden mußte und zwar haben dies sämtliche Sachverständige bekundet, es ist somit nachgewiesen, daß dem Angeklagten kein Verschulden an dem Tod der 39 Bergleute zuzuschreiben ist. Es ergeht deshalb das Urteil dahin: Der Angeklagte wird freigesprochen und die Kosten werden der Staatskasse auferlegt. (Beifall im Zuscherraum.)

Schluß der Verhandlung 2 Uhr nachmittags.

## Aus den Berggewerbegerichten.

Dortmund. Berggewerbegerichtssitzung vom 12. September. Die Verhandlungen wurden vom Vertreter des Bergwerks Dortmund III, Herrn Bergwart Mey, geleitet. Herr Mey war früher in Witten und diente die Stellungnahme dieses Herrn bei Ausbruch der Differenzen auf Zeche Bruchstraße, welche den großen Bergarbeiterstreik im Gefolge hatten, noch allgemein bekannt sein. Als erste Sache kam die Klage des Bergmanns L. gegen die Zeche Graf Schwerin zur Verhandlung. Kläger verlangt den wegen angeblichen Kontraktbruchs eingehaltenen Lohn für sechs Schichten. Es wurde festgestellt, daß die Zeche gegen ein am 3. August ergangenes Verwaltungsgericht Urteil Einspruch erhoben hatte. Der Vorsitzende bemerkte, daß das von der Zeche gefandte Schreiben vom 4. August datiert sei. Der Einspruch sei durch Gerichtsbescheid für zulässig erklärt, weil die Zeche sich genügend entschuldigt habe. Mann das Schreiben eingegangen sei, wurde nicht gesagt. Kläger behauptet, am 15. Juni gekündigt und dann dem Steiger nach Zulassung bessere Arbeit sein ferneres Weibchen erklärt zu haben. Bessere Arbeit habe man ihm aber nicht gegeben, und deshalb habe er am 2. Juli seine Abfertigung genommen. Er sei hierzu berechtigt gewesen, da die Kündigung laut § 1 der Arbeitsordnung beim Betriebsführer zurückgenommen werden müsse, was nicht geschehen sei, und die Bedingung, unter der er sich zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet habe, Anweisung besserer Arbeit, nicht gehalten wurde. Der Beidenvertreter behauptete, Kläger habe die ihm versprochene Arbeit nicht haben wollen. Als Zeugen habe er sich den Steiger mitgebracht. Kläger erklärte, auch einen Zeugen zur Stelle zu haben. Beide Zeugen wurden nicht vernommen. Bergwart Mey meinte, ehe Beklagter antwortete: „Die Zurücknahme der Kündigung wird der Steiger wohl beim Betriebsführer gemeldet haben.“ Urteil: Kläger wird abgewiesen. Durch Verfahren einer Schlichtung nach Ablauf der Kündigungsfrist habe Kläger den Arbeitsvertrag erneuert. Die Nichtinhaltung des Beidenversprechens, Anweisung besserer Arbeit, Berechtigung den Kläger nicht zur sofortigen Abfertigung des Arbeitsvertrages und darum liege Kontraktbruch vor. (Nach unserer Ansicht ist die Nichtinhaltung einer Bedingung ebenso gut Kontraktbruch.) — Sache 2: Lehnhauer R. kontra Graf Schwerin. Kläger ist seit 1902 Bergmann, seit dem 1. 1. 06 vertrieben er Lehnhauerarbeit, seit dem 1. 4. 06 hat er den gleichen Lohn wie die Hauer erhalten. Im Arbeitsbuch erhielt er am Tage der Entlassung, am 31. 8. 06, den Vermerk „Schlepper“ eingetragen. Er hat deshalb die angenommene Lehnhauerarbeit nicht erhalten und verlangt Verabfolgung einer Lehnhauerarbeit nebst 130 Mark Schadenersatz. In seiner Klageschrift beruft er sich auf § 58 des Allgemeinen Berggesetzes, welches bestimmt: Dem jugendlichen Arbeiter ist bei der Entlassung die Art der letzten Beschäftigung in das Arbeitsbuch einzutragen. Diese Gesetzesbestimmung sei zwingend und dürfe durch Verträge nicht ausgeschaltet werden. Die Zeche habe gegen die guten Sitten und arglistig, wenn sie die Lehnhauer Verträge unterschreiben lasse, laut deren in den ersten zwei Jahren eine Schlepperabfertigung ausgeschrieben werden könne. Sie ermüde dadurch den Glauben und muß gehalten werden, Zeigen Sie einmal Ihre Abfertigung in dem Arbeitsbuch.“ Kläger: „Ich bitte auch im Arbeitsbuch nachzusehen, da steht auch die Bestimmung deshalb eingedruckt, damit sie gehalten wird.“ Vorf.: „Ja, das steht drin, nun wollen wir mal sehen, ob Sie auch Lehnhauer waren.“ Kläger beruft sich auf seinen amnestierten Arbeitskameraden; es wird aber der vom Betriebsführer mitgebrachte Steiger vernommen: Derselbe muß zugeben, daß Kläger mit Lehnhauerarbeiten: Kohlentransport, Schiffsbohren, Gaden usw. beschäftigt wurde. Vorf.: Sie hatten als Schlepper arbeiten müssen und können doch, wenn das Gericht Ihnen Recht geben sollte, höchstens den Unterschied zwischen Schlepper- und Hauerlohn verlangen. Kläger: „Ich verlange den ganzen Schaden und die Klage soll so bleiben wie sie ist.“ (Wrauh) Vorf.: „Soviel ich weiß, ist der Begriff Lehnhauer in Gesetz und Verordnung nicht zu finden.“ Sie waren Bedingtschlepper.“ Es wird durch Verlesung des Arbeitsbuches nach festgestellt, daß nach Ablauf der zwei Jahre Hauer- und nicht Lehnhauerabfertigung zugeordnet ist. Das Gericht tritt ab. Man hört aus dem Beratungszimmer erregte Auseinandersetzungen: Nach 1/4 Stunden erscheint der Vorsitzende mit dem Arbeitnehmer-Beisitzer wieder im Sitzungssaal. Beisitzer mit vor Erregung höchstem Gesicht. (zum Beidenvertreter): Es ist richtig, nach dem Gesetz und Arbeitsbuch muß die letzte Beschäftigung eingetragen sein und wenn sie nur einen Tag gedauert hat. Wollen Sie nun dem Kläger in einem besonderen Zeugnis die letzte Beschäftigung bezeugen? Der Beidenvertreter bejaht dies. Der Kläger aber verweigert seine Zustimmung, weil laut Gesetz die letzte Beschäftigung nicht auf einen besonderen Zeugnis, sondern im Arbeitsbuch eingetragen werden müsse. Nach nochmaliger Beratung verliert der Vorsitzende ein den Kläger völlig abweisendes Urteil. Es sei Auffassung des Gerichts, doch der Vertrag trotz dem Gesetz gelte. Wiederholt: „Das ist Auffassung des Gerichts.“ Anmerkung: Diese Rechtsauffassung erscheint uns nicht richtig. Nach ihr könnten die Beiden durch Verträge sämtliche Gesetze ausschalten. Da die Klage über 100 Mark lautet, wird eine andere Schlichte, das Landgericht, das Urteil nachprüfen haben und damit diese wichtige Frage wohl endlich entsprechend dem Willen des Gesetzgebers und dem klaren Wortlaut der Bestimmungen geregelt werden. Die folgende Sache war ebenfalls von besonderer Bedeutung. Kläger M. verlangt von Zeche Neu-Jericho III 140 Mark Restlohn. Kläger behauptet, es sei, ohne daß die Verhältnisse sich geändert hätten, trotz seines Protestes, in den Monaten Mai, Juni und Juli ohne vorherige Aufkündigung das Bedingte an jedem ersten des Monats neu geregelt worden. Die Zeche hätte Widerspruch erhoben und verlangt, daß, wenn der Bedingtschlepper nicht gelten sollte, dann dem Kläger für die drei Monate nur der ortsübliche Tagelohn zugesprochen werden sollte. Kläger hätte danach noch über 100 Mark herauszubekommen. Im Laufe der Verhandlung bemerkte der Vorsitzende, daß ihm die almanachische Neuregelung der Bedingte auf Zeche Neu-Jericho bekannt sei. Es stellte sich noch heraus, daß Kläger vor dem Termin keine Abschrift der

Widerlage erhalten hatte. Beide Klagen wurden abgelesen mit der Begründung: Die allmonatliche Neuregelung der Bedinge besteht zu...

Oelsnitz. Am 17. September standen vier Berufungen beim Bergschiedsgericht gegen die Knappschaftsberufsgenossenschaft, Sektion VII zur Verhandlung...

Unternehmern aus der Montanindustrie. Die Vereinigte Königs- und Kaiserliche erzielte folgende Gewinne: Berichtsjahr Bruttogewinn Abschreibungen Dividende Prozent...

Ein- und Ausfuhr von Steinkohlen und Braunkohlen in den Monaten Januar bis August 1905 bis 1906. Tabelle mit Spalten für August 1905, August 1906, Januar bis August 1905, Januar bis August 1906.

Table with 5 columns: Category, August 1905, August 1906, Jan bis Aug 1905, Jan bis Aug 1906. Rows include Stein- and Braunkohlen, Einfuhr, Davon aus, Ausfuhr, Davon nach.

Internationale Mundschau.

Die 'Neutralität' der Gewerkschaften. Der belgische Metallarbeiter-Verband hat am vergangenen Sonntag einen außerordentlichen Kongress in Brüssel abgehalten...

Ein Sieg der italienischen Reisarbeiter. Nach mehr als 40 tägigem Streik haben die Reisarbeiter des Kreises Verceil in der Provinz Novara in Oberitalien einen vollständigen Sieg errungen...

Muskand. Die Entscheidungsbewegung in diesem unglücklichen Lande nimmt trotz und mit der brutalen Unterdrückungspolitik einen Umfang an, mit dem die öffentlichen Gewalten zukünftig mehr als bisher rechnen haben werden...

wie mit der ersten Duma. Ein friedlicher Ausgang ist nicht möglich. Der Entscheidungstanz um die Konstituante ist unvermeidlich, und wir Eisenbahner werden nochmals für die Sache der Freiheit eintreten müssen...

Auf der Konferenz waren anwesend: Vertreter von 23 Eisenbahnen; Vertreter des Zentralbüros des Russischen Eisenbahnerverbandes; Vertreter der Arbeitsgruppe der Reichsduma...

Knappschaftliches.

Attendorf-Muhr. Einen mehrere Jahre langen Kampf mußte ein im Jahre 1904 im Betriebe der Zeche W. Charlotte verunglückter früherer Schmied Richard Scheele mit dem Allgemeinen Knappschaftsverein Bochum führen...

Unternehmern aus der Montanindustrie. Die Vereinigte Königs- und Kaiserliche erzielte folgende Gewinne: Berichtsjahr Bruttogewinn Abschreibungen Dividende Prozent...

Table with 5 columns: Category, August 1905, August 1906, Januar bis August 1905, Januar bis August 1906. Rows include Stein- and Braunkohlen, Einfuhr, Davon aus, Ausfuhr, Davon nach.

Internationale Mundschau.

Die 'Neutralität' der Gewerkschaften. Der belgische Metallarbeiter-Verband hat am vergangenen Sonntag einen außerordentlichen Kongress in Brüssel abgehalten...

Ein Sieg der italienischen Reisarbeiter. Nach mehr als 40 tägigem Streik haben die Reisarbeiter des Kreises Verceil in der Provinz Novara in Oberitalien einen vollständigen Sieg errungen...

Muskand. Die Entscheidungsbewegung in diesem unglücklichen Lande nimmt trotz und mit der brutalen Unterdrückungspolitik einen Umfang an, mit dem die öffentlichen Gewalten zukünftig mehr als bisher rechnen haben werden...

daß wir den ablehnenden Beschluß des Geschäfts-Ausschusses offen vom 5. Mai d. J. für gerechtfertigt nicht erachten können. Nach den wiederholten Entscheidungen des Herrn Winklers für Handel und Gewerbe ist schuldhaftige Beteiligung an einem Kaufhandel nur dann anzunehmen...

Der Verletzte erhielt aber auch jetzt noch kein Krankengeld, sondern erhielt auf eine nochmalige Beschwerde folgenden Bescheid: Besch. Nr. 22 253 III c.

Gegen die Entscheidung des Oberbergamtes in Ihrer Angelegenheit haben wir Rekurs eingelegt. Wir sind daher nicht in der Lage, Krankengeld zu zahlen.

Herr Vikar Brauns

sendet uns auf Grund des Pressegesetzes folgende Verichtigung: Die Nr. 35 der Bergarbeiter-Zeitung kommt in einem Artikel: 'Die Verschmelzung der Bergarbeiterverbände' auf Vorgänge bei der Generalversammlung des Gewerkschafts-Christlichen Bergarbeiter vom Jahre 1898 zurück...

Troß aller Mahnungen unsererseits die Spannung zwischen den Bergarbeitern nicht zu erweitern, blieb es bei der Bekämpfung der 'Todsünde'. Und die Träger dieses Kampfes gegen uns, der Ehrenrat und das Aktionskomitee, allen voran Weber, waren es, die die Gewerkschaftsmitglieder von gewerkschaftlichen Aktionen wie Streiks, Lohnbewegungen, abzuhalten verstanden.

Aber Herr Brauns! Das ist doch keine Verichtigung, die man auf Grund des Pressegesetzes zur Veröffentlichung zu bringen versucht. Das, was Sie da schreiben, ist überhaupt keine Verichtigung, sondern platt gesagt, eine Verächtlichmachung von dem, was wir geschrieben. Wie stellen wir nochmals fest, daß der einstige zweite Vorsitzende des christlichen Gewerkschafts, Kamerad Wahl, in einer Versammlung in Wattenfeld ausführt:

Keine Veröhnung der Bergarbeiter, kein Zusammengehen mit dem Verband, das war Ihre Parole! Und Herr Vic. Weber schanderte: 'Die Verbände sind unsere Todsünde!' Wo war da Herr Brauns, der Christ und Geistliche, als sein evangelischer Kollege diese unchristlichen wie heizerfüllten Worte in den Saal schrie?

Wenn nun Herr Brauns beteuert, daß er niemals auch nur den Versuch gemacht habe, den Gewerkschaften von einem Streik oder einer Lohnbewegung abzuhalten, so haben wir ja die Namen der Herren genannt - Weber und den Kaufmann Legewitz - die anlässlich des Wiesberger Streiks in einer öffentlichen Erklärung die kämpfenden Bergarbeiter des bitteren Unrechts gegen die Grubenbesitzer am Wiesberg riefen...







**Abrechnung.**

Bei der Hauptkasse haben folgende Zahlstellen für den Monat August abgerechnet: ...  
 August abgerechnet: ...  
 ...  
 ...  
 ...

**Öffentliche Bergarbeiter-Verfammlungen.**

**Sonntag, den 7. Oktober 1906:**  
 Gelsenkirchen-Gehler. Nachmittags 4 Uhr, im Saale des Herrn ...  
 ...  
 ...

**Belegschafts-Verfammlungen**

**Sonntag, den 7. Oktober 1906:**  
 siehe Kaiserstuhl, Schacht I. Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Herrn ...  
 ...

**August Bornkessel, Friseurgeschäft**

Altenbochum, Ost- und Nordstrasse-Ecke.  
 Eröffnung 5. Oktober  
 ...

**Zahlstellen-Feste**

**Sonntag, den 14. Oktober 1906:**  
 Osterfeld. Nachmittags 4 Uhr, im Saale des Herrn ...  
**Sonntag, den 28. Oktober 1906:**  
 Herne. Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn ...

**Glück auf-Uhren**

mit Bergmanns-Zeichen  
 echte Schweizer-Uhren, Silber und Gold-Retten,  
 ...

Gegen geringe Monatsraten von  
**2 Mark**  
 an, liefern wir  
 ...  
 Bial & Freund in Breslau II.

**Wenn wir Sie sprechen könnten**

Wir können wir Sie sicher davon überzeugen, daß Sie durch direkten Bezug aus unserer Fabrik in Anzugstoffen, Hosenstoffen, Paletotstoffen, Westentstoffen usw., sowie Damen-Cuchen unbedingt Vorteil haben. ...

**Sofort Feuer! Rein verblüffend**



**Taschen-Feuerzeug**  
 Durch eine Viertelrehnung des an der Seite angebrachten Ringes entsteht sofort die bestste Flamme, welche der Wind nicht auszulöschen vermag. ...

**F. W. Saam & Co., Versandhaus-Zentrale**



**Ausnahme-Offerte.**  
 Um auch denjenigen Gelegenheit zu geben, die bisher noch keinen Verdacht mit meinen Waren gemacht haben, ...

**Sicherheits-Rasiermesser Nr. 7,**

sein hoch geschliffen, fertig zum Gebrauch, für jeden Bart passend, in feinem Etui, für den ausnahmsweise billigen Preis von Mk. 1,75 per Stück. ...

**Rasiermesser Nr. 6 ohne Schutzkamm,**

seiner hoch geschliffen, für jeden Bart passend, in Etui für nur Mk. 1,25 per Stück. ...

**Paul Schnittert,**  
 Stahlwarenfabrik und Versandhaus,  
 Wald-Solingen Nr. 20.

**Unserer weltberühmte Rasier-Garnitur Nr. 94**



Der direkte Bezug ist der billigste!  
 In sein vollstem Holzkasten, verschließbar, mit verstellbarem Rasier spiegels, enthält folgende Rasierutensilien:  
 1. Ia. Silberstahl-Rasiermesser,  
 2. einen guten Streckriemen,  
 3. eine Dose Seifenmasse,  
 4. ein Stück antiseptische Rasierseife,  
 5. einen Rasierpinsel,  
 6. eine vernickelte Rasierhale,  
 und kostet komplett in Ia. Qualität nur **3 Mark.**

**Faarischneidemaschine Germania**



Abbildung circa 1/2 natürliche Größe.  
 Gebrauchs-Anweisung liegt bei. Auch der Ungelübte kann mit dieser Maschine selbst Haare schneiden.  
 Wir leisten auch für diese feinste Maschine Garantie, ...

**Versand** **Garantie:**  
 per Nachnahme oder Vor-einsendung des Betrages.  
 Nicht Gefallendes wird zurückgeschickt.  
**4,30 Mark**  
**3,50 Mark**

**Solinger Industrie-Werke**

**Adrian & Stock, Solingen 86.**  
 Umsonst und portofrei versenden wir ferner an jedermann ohne Kaufzwang unseren neuesten illustrierten Praxiskatalog; derselbe enthält alle Sorten Solinger Stahlwaren (allein über 200 Sorten ...)

**Tiger-Schlaf-Decke,**



Größe 140/190 cm, per Stück 2,10 Mark. Gesäumt, fertig zum Gebrauch, ...

**Theodor Müller, Seifenhennersdorf i. S.**

**Tapeten Farben Lacke**  
 sind am billigsten zu haben bei  
**Fr. Riesop, Dortmund, Weiherstr. 44.**

**Weiß- und Rotwein**  
 400  
**G. Otto Rühlmann,**  
 Weinleuterei, 545  
 Coblenz am Rheine 138.

